



Abteilungsordnung

§ 1 Rechtliche Stellung und Aufgaben der Abteilungen

1. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige und organisatorische Untergliederungen des Vereins. Abteilungen können keine eigenen Rechtsgeschäfte abschließen.
2. Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung.
3. Die Abteilungen führen und verwalten sich selbständig und nehmen die Aufgaben im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks für die jeweiligen Sportarten wahr.
4. Die Abteilungen vertreten den Verein in den Belangen der Fachsportarten in den jeweiligen übergeordneten Dachverbänden.

§ 2 Mitgliedschaft, Beiträge, Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder der Abteilung sind Mitglieder des Vereins und unterliegen den nach §§ 8 und 9 der Satzung festgelegten Rechten und Pflichten.
2. Im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft können sich alle Mitglieder in allen Abteilungen sportlich betätigen.
3. Die Mitglieder des Vereins haben Vereinsbeiträge zu entrichten.
4. Die Abteilungen sind daneben ermächtigt, gesonderte Abteilungsbeiträge zu erheben.
5. Die Abteilungsmitglieder sind im Übrigen an die Beschlüsse und Regelungen der Abteilungen gebunden und erkennen diese an.
6. Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, grundsätzlich an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.
7. Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen der Abteilung sowie die jeweilige Hausordnung zu beachten. Den Anordnungen der Übungsleiter*innen, Übungsleiterhelfer*innen und des Hausmeisters ist Folge zu leisten.

§ 3 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind die Abteilungsleitung und die Abteilungsversammlung.



§ 4 Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung besteht aus dem/der Abteilungsleiter/in und seinem/seiner Stellvertreter/in. Außerdem kann eine Abteilung einen/eine Kassenwart/in wählen, der die Kassengeschäfte führt.

1. Der/Die Abteilungsleiter/in und sein/seine Stellvertreter/in sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen und außen in Belangen der Abteilung zu vertreten. Dies gilt insbesondere für die Vertretung der fachlichen Belange gegenüber den übergeordneten Dachverbänden und Organisationen.
2. Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, Abteilungsleiter*innen und die Stellvertreter*innen jeweils im Wechsel.

§ 5 Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird von der Abteilungsleitung schriftlich einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung.
3. Anträge außerhalb der Tagesordnung müssen der Abteilungsleitung mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung vorliegen.
4. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für Abstimmungen und Wahlen gelten die Regelungen der Satzung entsprechend.
5. Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung und der Kassenprüfer
 - Entlastung der Abteilungsleitung
 - Neuwahlen der Abteilungsleitung und der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Abteilungsbeiträge
 - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. In der Abteilungsversammlung sind alle Abteilungsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
3. Gewählt werden können nur volljährige Mitglieder der Abteilung. Über die Abteilungsversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom/von der Abteilungsleiter/in



und dem von ihm/ihr bestimmten Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

4. Die Protokolle sind dem Vorstand innerhalb von 6 Wochen zur Kenntnis vorzulegen. Eine Abschrift des Protokolls ist den Abteilungsmitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung durch Auslage in der Geschäftsstelle zur Kenntnis zu geben. Sollten innerhalb von vier Wochen keine Einwände erhoben werden, ist das Protokoll endgültig.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Abteilungsordnung wurde durch den Vorstand am 4. November 2019 beschlossen und tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Sofern diese Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung entsprechend.

Gudrun Fandrey

Vorsitzende

Bad Oldesloe, 13.11.2019